

**Entscheidung Nr. 170/2018/2019**

01.04.2019 DWA

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 01.04.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SC Freiburg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Freiburg e.V.

26.03.2019

*Per E-Mail*

### **Vorkommnis während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem SC Freiburg und der VfL Wolfsburg Fußball GmbH am 09.02.2019 in Freiburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SC Freiburg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Brych sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SC Freiburg.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 90. Spielminute (4. Minute der Nachspielzeit) rannte ein Zuschauer aus dem Zuschauerbereich hinter dem Schiedsrichterassistenten 2 auf das Spielfeld. Er wurde anschließend sofort von Ordnern vom Feld geführt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das unerlaubte Eindringen auf das Spielfeld in der Bundesliga je Person eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 02.04.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –